

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Decretum de festo s. Rosarii. — II. Decretum S. Congregat. S. Officii betreffend das Begräbniß der Selbstmörder. — III. Declaratio S. Cong. Inquisit. quoad dispensationem supra I. affin. gradu lineae rectae. — IV. Neue Vorschrift über die Heiraten im f. f. Heere. — V. Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit. — VI. Statthaltereierlaß betreffend die Schreibung der Geschlechtsnamen in den Matrizen. — VII. Ministerial-Verordnung über die Gehalte und Remunerationen für Provisoren. — VIII. Entscheidung der f. f. Statthalterei in Brünn betreffend die Beerdigung von Katholiken und Abhaltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen. IX. Diözesan-Nachrichten.

I.

Decretum Urbis et Orbis.

Inter densas errorum et scelerum tenebras tamquam spes certa oriturae salutis iam fulget excitata ac reviviscens in christianis gentibus per sacri Rosarii frequentiam erga magnam Dei Parentem pietas et fiducia, quae omni aevo Ecclesiae ac societati praesidium fuit potentissimum ad terrenorum inferorumque hostium vires conterendas. Verbum Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papae XIII per Eius Apostolicas Litteras, praesertim *Supremi Apostolatus officio* 1. Septembris MDCCCLXXXIII, ad cunctas mundi regiones prolatum, divini seminis instar cadens in terram bonam, ubique fecit fructum centuplum, quamvis alibi praenimia cordium duritie, cadens *super petrosa et in spinis*, hactenus conculcatum fuerit et suffocatum. Ubique terrarum fideles suis coadunati pastoribus Rosarii festa mensemque in laetitia et fervore celebrantes, a solis ortu usque ad occasum pro errantium salute, pro Ecclesiae et societatis prementibus calamitatibus Mariam invocarunt, quae „sicut lumen indeficiens radios evibrans misericordiae suae, omnibus indifferenter sese exorabilem, omnibus clementissimam praebere consuevit, omnium necessitates amplissimo quodam miseratur affectu (*S. Thomas Episcopus Valentin*)“. Neque spes confundit obtinendi victoriam ex eo maxime, quod per admirabilem Marialis Rosarii orandi ritum splendidissimus Deo exhibetur religionis cultus et plena fidei christianae confessio. Rosarium enim cum omnia Christi Virginisque Matris mysteria suo circuitu involvat, fidem totam complectitur. Iamvero *haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra* (1 Io. v).

Beatissimus Pater de his vehementer laetatus, eo enixius omnes Ecclesiae Pastores et universos Christifideles hortatur ferventiori pietate et fiducia perserverare in inceptis, ab augustissima Regina pacis postulantes, ut qua gratia apud Deum pollet, praesentium malorum horrendam tempestatem, everso satanae imperio, depellat, triumphatisque religionis hostibus, exagitatam Petri mysticam navem optatae tranquillitati restituat. Ad haec, quaecumque superioribus annis, ac postremo per decretum Sacrorum Rituum Congregationis 26. Augusti MDCCCLXXXVI de mense Octobri caelesti Reginae a Rosario dicando, decrevit, indulgit et iussit, iterum decernit, praecipit et concedit.

Cum vero festus dies solemnitatis sacratissimi Rosarii singulari iam populorum honore et cultu agatur, qui cultus refertur ad mysteria cuncta vitae passionis et gloriae Iesu Christi redemptoris nostri, eiusque intemeratae Matris; ad hanc succrescentem pietatem magis fovendam, et ad publicae venerationis incrementum, quod iam pluribus particularibus Ecclesiis concessit, solemnitatem praedictam et officium Deiparae a Rosario primae Octobris

Dominicae adsignatum, ecclesiastico ritu duplici secundae classis in universa Ecclesia in posterum celebrari mandavit. ita ut non possit transferri ad alium diem, nisi occurrente officio potioris ritus: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

De hisce autem praesens praefatae Sacrorum Rituum Congregationis Decretum expediri iussit. Die 11. Septembris anni MDCCCLXXXVII. Sanctissimo Mariae Nomini sacra.

D. Cardinalis **Bartolinus**,

S. R. C. Praefectus.

Laurentius Salvati,

S. R. C. Secretarius.

L. † S.

II.

Decretum S. Congregationis S. Officii quoad sepulturam pro suicidis.

N. N. quaerit: an liceat dare sepulturam ecclesiasticam suicidis, proque iis celebrare solemnes exequias et Missas?

Feria IV. die 16. Maii 1866. — Emi. Patres responderunt: „Scribatur Reverendissimo Domino Oratoris Ordinario, quod moneantur Parochi, ut in singulis casibus quoad fieri possit, recurrant ad Reverendissimum Dominum Ordinarium: et quod regula sit, seipsum occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem signa dederint poenitentiae, non licere dare ecclesiasticam sepulturam: quod praeterea, quando certo constat de iracundia vel desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura, et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum: quando autem certo constet de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum, quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura. vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum“.

Testor ego infrascriptus Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis Notarius suprascriptum Decretum concordare cum suo originali existente in Cancellaria eiusdem Sacrae Congregationis. In quorum fidem etc. — Datum ex eadem Cancellaria, hac die 22. Februarii 1877.

III.

Declaratio S. Congregationis Inquisit.,

data Ordinariatui Archiepisc. Monacho-Frisingensi.

Illustrissime ac Reverendissime Domine uti frater! Quas pro dispensatione ab impedimento primi affinitatis gradus lineae rectae litteris diei preces commendavit Amplitudo Tua oratorum Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX post exquisitum suffragium Emmorum Patrum una mecum Inquisitorum Generalium negativo responso dimittendas esse omnino iudicavit. Nec inopinatum id Tibi esse potest, qui vel ipsis Tuis litteris petitionis gravitatem fateris. Qua super re scias oportet, Sedem Apostolicam nunquam super simili gradu facultate dispensandi usam fuisse, licet quandoque longe graviora rerum adjuncta id suadere posse viderentur. Licet enim agatur de impedimento juris ecclesiastici, copulatio tamen inter eo gradu conjunctos adeo honestati nuptiarum repugnat, ut ne inter gentes quidem admitteretur. Quapropter auctores Tibi sunt Eminentissimi Patres, ut modis omnibus, quos suggererit pastoralis charitas, oratores suadeas ad omnem spem gratiae dejiciendam suaeque conscientiae consulendum.

Ceterum hanc arripit occasionem sacer Ordo Tibi significandi, haud parum expedire ad ejusmodi copulationum attentata praepedienda, ut parochi in suis concionibus ac cate-

chesibus plebes sibi commissas saepe infra annum edoceant super gradibus, qui matrimonium dirimunt, et praesertim verba faciant de iis, pro quibus dispensatio sperari non potest.

Hisce pro munere panditis, ad me quod attinet, impensos animi mei sensus acceptos habeat Amplitudo Tua, dum fausta ac felicia omnia a Domino precor eidem

Amplitudini Tuae

addictissimus uti frater **C. Patrici.**

Romae die 7. Junii 1874.

IV.

Mittheilung aus der neuen Vorschrift über die Heiraten im Heere.

Mittels Verordnungsblattes für das k. k. Heer vom 16. Juli 1887, Stück 22, wurde eine mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 4. Juli 1887 genehmigte Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere verlaublich und wurden zugleich alle bisherigen mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen über die Heiraten im Heere außer Kraft gesetzt.

Im § 1 der Vorschrift werden diejenigen Personen des Heeres aufgeführt, welche zur Eheschließung einer militär-behördlichen Bewilligung bedürfen. Dieselben sind:

- a) Active *) Militärpersonen;
- b) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- c) die in der Locoverforgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Militärpersonen;
- d) die dauernd beurlaubte liniendienstpflichtige Mannschaft, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat;
- e) die uneingereichten Rekruten.

Sodann folgen in zwei Abschnitten die Vorschriften: I. über die Heiraten der Officiere; II. über die Heiraten der Personen des Mannschaftsstandes.

I. Abschnitt.

Heiraten der Officiere (Auditor, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer), Militär-Beamten und der in keine Rangklasse eingereichten Gagisten.

(§ 3.) Bei Ertheilung der Heiratsbewilligung an Berufs-Officiere und Militär-Beamte, dann an die in gleichem Verhältnisse befindlichen in keine Rangklasse eingereichten Gagisten ist zu beobachten:

- a) Daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht;
- b) daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches in dieser Vorschrift für die einzelnen Standesgruppen festgesetzt ist;
- c) daß das nach Maßgabe dieser Vorschrift nachzuweisende Nebeneinkommen der Ehemänner auf die bestimmte Art gesichert werde, und daß bei Heiraten der in keine Rangklasse eingereichten Gagisten der Ehemänner seine Existenz-Verhältnisse merklich verbessere;
- d) daß die Braut von unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Ehemäners entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Ehemäners durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde und auch sonst nichts vorliege, was die Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzulässig erscheinen ließe.

*) Welche Militär-Personen als activ anzusehen sind, ist aus der Vorbemerkung zum Dienst-Reglement für das k. k. Heer, I. Theil zu entnehmen. Diese lautet: „Zu den activen Militärpersonen gehören vom Heere:

- a) alle dauernd in activer Dienstleistung Stehenden;
- b) alle zeitlich Activirten (zur zeitlichen activen Dienstleistung jeder Art, zur Waffen- [Dienst-] Uebung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen);
- c) alle beurlaubten Gagisten (einschließlich der mit der Wartegebühr oder gegen Carenz aller Gebühren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangklasse eingetheilten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind;
- d) die zeitlich beurlaubte Mannschaft.

ad b) Für die Officiere und Militärbeamte festgesetzte Beschränkung der Zahl der Ehen:

Bei den nachfolgenden Standesgruppen der Officiere vom Oberstlieutenant (diesen eingeschlossen), bei Militär-Beamten von der VII. Rangklasse (diese eingeschlossen) abwärts:		ist die Zahl der Ehen beschränkt auf:
Bei dem Generalstabs-Corps		Die Hälfte.
bei der Infanterie, Jäger-Truppe und Leibgarde-Infanterie-Compagnie	zusammen eine Gruppe bildend	ein Viertel.
bei der Cavallerie und Leibgarde-Reiter-Escadron		ein Viertel.
bei der Artillerie		ein Viertel.
bei der Genie-Waffe, beim Pionnier-Regimente, beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente	zusammen eine Gruppe bildend	ein Viertel.
bei der Sanitäts-Truppe		ein Viertel.
bei der Train-Truppe und den Anstalten des Train-Zeugwesens		ein Viertel.
bei der Montur-Verwaltungs-Branche		die Hälfte.
bei den Militär-Abtheilungen der k. k. Pferdezucht-Anstalten		die Hälfte.
bei den Militär-Abtheilungen der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten mit dem königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot		die Hälfte.
im Officiers-Corps des Auditorates		zwei Drittel.
im militär-ärztlichen Officiers-Corps		zwei Drittel.
im Officiers-Corps der Truppen-Rechnungsführer		zwei Drittel.
bei den Militär-Intendantur-Beamten und den Militär-Verpflegs-Beamten	zusammen eine Gruppe bildend	zwei Drittel.
bei den militär-thierärztlichen Beamten mit Ausschluß jener der Pferdezucht-Anstalten		zwei Drittel.

Standesgruppen und Militärpersonen, bei welchen die Ehen der Zahl nach keiner Beschränkung unterliegen:

1. Die gesammte Generalität,
2. der Concretualstand der Oberste,
3. die Officiere des Armeestandes vom Oberstlieutenant (diesen eingeschlossen) abwärts,
4. die General-Auditore und General-Stabsärzte,
5. die Oberst-Auditore und Ober-Stabsärzte I. Classe,
6. die Militär-Intendantur-Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts,
7. die Militär-Ober-Verpflegs-Verwalter I. Classe,
8. die Militär-Rechnungs-Control-Beamten,
9. die Militär-Cassen-Beamten,
10. die Militär-Registratur-Beamten,
11. die Militär-Medicamenten-Beamten,
12. die Beamten des Militär-Thierarznei-Institutes,

} ohne Rücksicht auf die Rangklasse.

13. die Militär-Bau-Rechnungs-Beamten,
 14. die Militär-Beamten des militär-geographischen Institutes,
 15. die technischen Beamten des Artillerie-Zeugwesens;
 16. die technischen Beamten des Train-Zeugwesens,
 17. die technischen Beamten des technischen und administrativen Militär-Comités,
 18. die militär-thierärztlichen Beamten der Pferde-zucht-Anstalten,
 19. Forstbeamte der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt,
 20. die im Gagebezüge stehenden, jedoch in keine Rangklasse eingereihten Personen des k. k. Heeres.
- } ohne Rücksicht auf die
Rangklasse.

ad d) Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Eheverbers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familienverhältnisse haben nichtactive Officiere, ferner Militär-Beamte und in keiner Rangklasse stehende Gagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen.

Von den activen Officieren ist ein solcher Beleg nicht zu fordern; dagegen sind die zur Vorlage des Eheansuchens berufenen Commandanten (Vorstände) verpflichtet, in dem Berichte über die Rücksichtswürdigkeit des Einschreitens anzuführen, ob die Braut dem Commando oder dem Officiers-Corps bekannt sei oder nicht und sich im letzteren Falle auf Grund eingehender Erhebungen über die Angemessenheit des beabsichtigten Ehebündnisses bestimmt auszusprechen.

(§ 8.) Den Stabs- und Oberofficieren der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Leibgarde-Infanterie-Compagnie ist während der Garde-Dienstleistung die Verhehlung nicht gestattet.

Ferner darf die militär-behördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe nicht erteilt werden:

Den dem Generalstabe zugetheilten Oberofficieren,

den zeitlich activirten Officieren der Reserve, welche in den Militär-Realschulen als Lehrer verwendet werden, und

den Practicanten.

(§ 19.) Die Heiratsbewilligung wird erteilt:

A) Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:

- a) Den Generalen aller Chargen, den General-Auditoren und General-Stabsärzten;
- b) den Militär-Beamten der IV. und V. Rangklasse;
- c) den Obersten (Oberst-Auditoren, Ober-Stabsärzten I. Classe) und Militär-Beamten der VI. Rangklasse;
- d) den Stabs- und Oberofficieren (Ärzten, Rechnungsführern) der k. und k. Leibgarden;
- e) den eigenen General- und Flügel-Adjutanten, dann den beim Allerhöchsten Hofstaate und dem Hofstaate der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und in der Militär-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Verwendung stehenden Stabs- und Oberofficieren und Militär-Beamten.

B) Vom Reichs-Kriegs-Ministerium:

- a) Allen nicht im Absätze A genannten Stabs- und Oberofficieren (Auditoren, Militär-Ärzten, Truppen-Rechnungsführern), wenn sich dieselben nicht mit der Vormerkung für Localdienste im Ruhestande oder in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befinden;
- b) allen nicht im Absätze A genannten Militär-Beamten (von der VII. Rangklasse, diese eingeschlossen, abwärts), wenn sich dieselben nicht in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befinden;
- c) den beim Reichs-Kriegs-Ministerium und dessen Hilfsorganen, im militär-geographischen Institute, in den Militär-Bildungsanstalten und in den Officiers-Töchter-Erziehungs-Instituten angestellten, in keine Rangklasse eingereihten Gagisten.

C) Von den Militär-Territorial-Commanden:

- a) Den in ihrem Bereiche mit der Vormerkung für Localdienste im Ruhestande befindlichen Stabs- und Oberofficieren, dann den in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befindlichen Officieren und Militärbeamten;

b) allen in ihrem Bereiche angestellten und nicht im Abfaze B inbegriffenen, in keine Rangclasse eingereichten Gajisten.

(§ 20.) Die Heiratsbewilligung wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Militär-Territorial-Commando schriftlich ausgefertigt und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Den Vor- und Zunamen, sowie die Charge und Diensttheilung des Ehewerbers;
- b) den Vor- und Zunamen der Braut mit dem Beisage ihres ledigen oder Witwenstandes;
- c) die Bezeichnung des sicherzustellenden jährlichen Nebeneinkommens in Buchstaben, beziehungsweise den Beisag, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens entfällt;
- d) im Falle der Ehebewilligung bei überschrittenem 60. Lebensjahr des Ehewerbers die Berufung auf den vorliegenden Verzicht-Revers der Braut;
- e) den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Eheschließung nur insofern bewilligt wird, als derselben kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht; endlich
- f) den Beisag, daß die Trauung nur gegen Vorbringung der Heiratsbewilligung und falls nach dieser ein sicherzustellendes Nebeneinkommen vorgeschrieben wurde, nur gegen Vorweisung der über die richtig befundene Sicherstellung des Nebeneinkommens vom obersten Militär-Gerichtshofe ausgefertigten Legitimation vorgenommen werden dürfe.

(§ 21.) Die erfolgte Trauung ist dem Reichs-Kriegs-Ministerium, wenn aber die Ehebewilligung von einem Militär-Territorial-Commando erteilt worden ist, diesem im Dienstwege zu melden.

II. Abschnitt.

Heiraten der Personen des Mannschaffsstandes.

(§ 38.) Die Ehen der Personen des Mannschaffsstandes theilen sich — nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen — in zwei Classen, nämlich:

- a) In Ehen der ersten Classe, während welcher die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten, beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere in der Gebührevorschrift für das k. k. Heer näher bezeichnete Vortheile genießen, und
- b) in Ehen zweiter Classe, bei welchen den Gattinnen und den Kindern die im vorigen Abfaze erwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt sind.

Zu den Ehen zweiter Classe gehören auch jene, welche ohne militär-behörbliche Bewilligung, weil eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, entweder schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtactiven Verhältnisses geschlossen wurden.

(§ 39.) Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe kann grundsätzlich nur jenen wirklichen Unterofficieren (Feldwebel, Zugführer, Corporal und Gleichgestellten) erteilt werden, welche die ihnen gesetzlich obliegende Linien-, beziehungsweise die ihnen obliegende Präsenz-Dienstpflicht vollstreckt haben, und statt des Uebertrittes in das nicht active Verhältniß, die active Dienstleistung freiwillig fortsetzen oder in dieselbe aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig wieder eingetreten sind.

Erjagreservisten, welche freiwillig in die active Dienstleistung eintreten, erlangen nach ihrer Beförderung zu wirklichen Unterofficieren ebenfalls den Anspruch auf die Bewilligung zur Eheschließung nach der ersten Classe, wenn sie mindestens eine dreijährige active Dienstleistung zurückgelegt haben und auch weiter freiwillig in derselben verbleiben.

Ausnahmsweise kann auch Titular-Unterofficieren, wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, die Eheschließung nach der ersten Classe bewilligt werden.

(§ 40.) Die Ertheilung der Heiratsbewilligung nach der ersten Classe an die im § 39 bezeichneten Personen ist unter der Voraussetzung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß ersichtlich im Wege steht, an folgende besondere Bedingungen geknüpft:

- a) Daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches für die einzelnen Standeskörper festgesetzt ist;
- b) daß der Ehewerber von sehr guter Conduite sei, sich in geordneten Verhältnissen befinde und durch die Ehe seine materielle Existenz merklich verbessert werde;

c) daß die fernere Verbeibaltung des Eheverbers im Präsenzdienste im Interesse des Dienstes gelegen, auch eine Benachtheilung des letzteren in der Zukunft nicht zu besorgen und die Eheschließung mit Rücksicht auf die Unterkunfts-Verhältnisse des Truppentörpers (der Anstalt) zulässig sei;

d) daß die Braut von tadellosen Sitten sei.

(§ 41.) Die Zahl der zulässigen Mannschäfts-Ehen erster Classe wird wie folgt, festgesetzt:

Von der Gesamtziffer des jeweilig organisationsgemäßen Friedensstandes an wirklichen Unterofficieren dürfen

- bei einem Infanterie-Regimente,
- bei dem Tiroler Jäger-Regimente,
- bei einem Feld-Jäger-Bataillon,
- bei einem Cavallerie-Regimente,
- bei einem Corps-Artillerie-Regimente,
- bei einer selbstständigen schweren Batterie-Division,
- bei einem Festungs-Artillerie-Bataillon,
- bei einem Genie-Regimente,
- bei dem Pionnier-Regimente,
- bei dem Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.
- bei einem Train-Regimente und

} nicht mehr als zehn
von hundert

bei der Sanitäts-Truppe, mit Ausnahme des in den Militär-Invaliden-

häusern commandirten Wach- und Wartmannschaft,

bei den Anstalten, mit Ausnahme der Mannschaft des Loco-Verorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser,
bei den Militär-Abtheilungen der k. k., dann der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten und des königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depots nicht mehr als der für sie speciell festgesetzte Anzahl Procente nach der ersten Classe verheiratet sein.

Die nach den organischen Bestimmungen für das k. k. Heer beim Reichs-Kriegs-Ministerium, beim Generalstabe, bei den Militär-Territorial-, Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, bei den Platz-Commanden, bei den Garnisons-Transporthäusern und der Militär-Justiz-Verwaltung mit Inbegriff der Militär-Gefangenhäuser, commandirten und bei den Standeskörpern übercomplet zu führen bewilligten Unterofficiere sind hiebei einzurechnen, daher der jeweilige organisationsgemäße Friedensstand des betreffenden Truppentörpers um derlei übercomplete Unterofficiere höher anzunehmen ist.

Dagegen darf die im Friedensstande normirte Zahl an Cadet-Officiersstellvertretern ebensowenig, als die Zahl der an Stelle abgängiger Cadet-Officiersstellvertreter zu führen bewilligten Unterofficiere in diese Berechnung einbezogen werden.

Bei der Berechnung der Zahl der zulässigen Mannschäfts-Ehen erster Classe sind alle Unterabtheilungen jenes Standeskörpers, dessen Commandant zur Ertheilung der Ehebewilligung befugt ist, in Betracht zu ziehen. Ergibt sich hiebei ein Bruchtheil, so hat dieser unberücksichtigt zu bleiben, dersebe kann jedoch, wenn durch unvorhergesehene Umstände, wie z. B. Einrückung übercomplet geführter Unterofficiere die Zahl der zulässigen Ehen erster Classe eine Ueberschreitung erfährt, bis zu dem Eintritte des nächsten in dieser Kategorie der Verheirateten sich ergebenden Abganges als volle Einheit angenommen werden.

Witwer nach Ehen erster Classe sind nur dann auf die bewilligte Zahl einzurechnen, wenn ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe am Leben und noch nicht versorgt sind.

Die Zahl der Ehen nach der ersten Classe ist bei den folgenden vier Gruppen, und zwar:

bei der technischen Artillerie,

bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazinen,

bei den Militär-Abtheilungen der k. k. Pferdezucht-Anstalten, endlich

bei den Militär-Abtheilungen der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten mit dem königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot,

*H. Magyar
a. S. P.*

für jede Gruppe gesondert, — nach der Gesamtziffer ihres jeweilig organisationsmäßigen Friedensstandes an wirklichen Unterofficieren zu berechnen.

(§ 42.) Die militär-behördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe darf nicht erteilt werden: Nach der ersten oder zweiten Classe an Cadeten und Einjährig-Freiwillige aller Kategorien; nach der ersten Classe an die in den Militär-Invalidenhäusern commandirte Wach- und Wartmannschaft und an die in der Locoverforgung eines Militär-Invalidenhauses befindliche Mannschaft.

Bei den k. und k. Leibgarden sind Mannschafts-Ehen nicht gestattet.

(§ 43.) Die Bitte um Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe ist im Dienstwege bei dem hiezu berechtigten Commando (Behörde, Anstalt) zu stellen und es sind nachstehende Documente vorzulegen, und zwar:

- a) Der Taufschein, beziehungsweise Geburtschein des Bräutigams;
- b) der Taufschein, beziehungsweise Geburtschein der Braut;
- c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Curators) und der Vormundschaftsbehörde (Präses des Familienrathes) zur Ehe;
- d) das Sittenzeugniß der Braut, welches zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes derselben enthält;
- e) der Todtenschein des verstorbenen Gatten, falls ein Theil oder beide Theile dem Witwenstande angehören;
- f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeinde-behördliche Bestätigung, daß dieselbe im Stande sei, durch Erwerb zur besseren Subsistenz während der Ehe etwas beizutragen.

Dem Gesuche ist weiter eine Stempelmarke von 50 kr. zur Ausfertigung des Militär-Verkündscheines beizulegen.

Brautleute, welche ungarische Staatsangehörige sind und sich in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, im Occupationgebiete oder im Auslande verehelichen wollen, haben behufs der Trauung ein vom königlichen ungarischen Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht ausgestelltes Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe beizubringen.

(§ 44.) Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe erteilt der Commandant eines Infanterie-Regiments; des Tiroler-Jäger-Regiments; eines Feld-Jäger-Bataillons; eines Cavallerie-Regiments; eines Corps-Artillerie-Regiments; einer selbstständigen schweren Batterie-Division; eines Festungs-Artillerie-Bataillons; eines Genie-Regiments; des Pionnier-Regiments; des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments; eines Train-Regiments; ferner bei der Sanitäts-Truppe der Sanitäts-Truppen-Commandant; bei den Militär-Abtheilungen der k. k. und königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten und bei der Militär-Abtheilung des königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depots der Commandant; bei den Anstalten der Commandant (Director) derselben.

Bezüglich der in den Stand der Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazine gehörigen Unterofficiere, ferner jener Unterofficiere, welche auf die Verleihung von Militär-Beamten-Stellen aspiriren und sich bereits in der Probendienstleistung oder bis zum Zeitpunkte der Erlangung einer derlei Stelle in definitiver Zuthellung bei Militär-Behörden (Anstalten) bei Uebercompletführung im Stande ihrer

Truppenkörper befinden, oder nach bewirkter Vormerkung für eine solche Stelle, zu ihren Truppenkörpern wieder eingerückt sind, behält sich das Reichs-Kriegs-Ministerium die Ertheilung der Ehebewilligung vor.

Die Bewilligung zur Ehe ist schriftlich auszufertigen.

(§ 45.) Die Mannschafts-Ehen nach der zweiten Classe können ohne Rücksichtnahme auf die Charge bewilligt werden und unterliegen keiner Zahlbeschränkung. Die militär-behördliche Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn dem Eheerber hiedurch merkliche Vortheile erwachsen oder besondere Verhältnisse für die Gewährung der ehelichen Verbindung sprechen und in jedem dieser Fälle eine Beeinträchtigung der Militär-Dienstplichten des Eheverbers nicht zu besorgen ist.

(§ 46.) Bitten um Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Classe sind von den activen Personen des Mannschaftsstandes im Dienstwege — und von den dauernd beurlaubten Linien dienstpflchtigen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, im Wege der evidenzzuständigen politischen Bezirks-Behörde bei dem zur Ertheilung der Bewilligung berechtigten Commando — ferner von den uneingereichten Rekruten durch die politische Bezirks-Behörde, in deren Bereich sie heimatsberechtigt sind, bei dem competenten Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen.

Die Gesuche sind in derselben Weise zu documentiren, wie dies im § 43 bezüglich der Ehen erster Classe vorgeschrieben ist, doch hat es bei Gesuchen der Dauernd-Beurlaubten und uneingereichten Rekruten auf die Vorlage des Stempels für den Militär-Verkündschein nicht anzukommen.

(§ 47.) Zur Ertheilung der Ehebewilligung nach der zweiten Classe an active Personen des Mannschaftsstandes und an Dauernd-Beurlaubte, welche die dritte Altersclasse nicht überschritten haben, sind die betreffenden Commandanten der Truppenkörper und Heeresanstalten, bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazinen die Intendanten der Militär-Territorial-Commanden — an uneingereichte Rekruten die Ergänzungsbezirks-Commandanten befugt. In Betreff der Ehebewilligung nach der zweiten Classe an jene Unterofficiere, welche auf die Verleihung von Militär-Beamten-Stellen aspiriren, gelten gleichfalls die bezüglichlichen Bestimmungen.

(§ 48.) Mit dem Uebertritte eines nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiers in das nicht-active Verhältniß ist derselbe in die Kategorie der nach der zweiten Classe Verheirateten zu übersezen.

Für den Fall des freiwillig oder infolge der Einberufung stattfindenden Wiedereintrittes in die dauernde active Dienstleistung ist zur Uebernahme des Unterofficiers in die erste Classe der Verheirateten die Bewilligung des betreffenden Commandanten (Behörde) nothwendig und es darf dadurch die Zahl der gestatteten Ehen erster Classe nicht überschritten werden.

Ebenso können dauernd in activer Dienstleistung stehende Unterofficiere, welche die Ehe nach der zweiten Classe geschlossen haben und den festgesetzten Bedingungen entsprechen, bei bestehenden Abgängen in die erste Classe der Verheirateten übersezt werden.

V.

Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit.

Mit Allerhöchster Entschliezung vom 20. Juni 1887 wurde eine Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit genehmiget, welche sofort in Wirksamkeit trat.

Aus dieser Dienstvorschrift werden dem hochwürdigen Diöcesanclerus die Bestimmungen des II. Abschnittes, welcher von der „Militär-geistlichen Jurisdiction (Zuständigkeit)“ handelt, mitgetheilt, da aus demselben zu ersehen ist, welche dem Militärverbande angehörende Personen unter militärgeistlicher und welche unter civilgeistlicher Jurisdiction stehen.

Da übrigens diese Dienstvorschrift gleich im ersten Punkte des zweiten Abschnittes auf Beilage 1 des Dienstreglements für das k. k. Heer I. Theil verweist, so wird im Nachstehenden eine Uebersicht der in dieser Beilage angeführten Personen-Gruppen mitgetheilt.

Gruppe A. Personen des Soldatenstandes.

I. Chargen: a) Officiere (Generale, Stabsofficiere, Oberofficiere); b) Unterofficiere (und diesen äquivalente Militärchargen); II. Soldaten.

Gruppe B. Militärgeistliche.

Gruppe C. Auditore.

Gruppe D. Militär-Aerzte.

Gruppe E. Truppen-Rechnungsführer.

Gruppe F. Militär-Beamte.

Gruppe G. Personen des k. k. Heeres, welche Gagen beziehen, aber in keine Rangklasse eingetheilt sind (Aufsichtspersonale in Militär-Gefangenhäusern, technisches Hilfspersonale des militär-geographischen Institutes, der Geniedirectionen und sonstiges technisches Hilfspersonale, Armeediener).

Laut **Anmerkung** der Beilage gehören auch die Personen der k. k. Leibgarden und des Militär-Polizeiwachcorps sowie die Militär-Lehrer zu den dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen.

Mit Bezugnahme auf diese im Vorstehenden übersichtlich angeführte Beilage des Dienstreglements für das k. k. Heer enthält die Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit II. Abschnitt §§ 17 und 18 Folgendes:

A) Nur militär-geistlichen Jurisdiction gehören:

- a)
1. Alle in der Beilage 1 des Dienst-Reglements für das k. k. Heer I. Theil angeführten oder einem früheren Organisations-Systeme angehörigen und zum Activstande des Heeres zählenden Personen;
 2. die Personen der k. und k. Leibgarden, der k. k. Gendarmerie, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen, des Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien, der Militär-Abtheilungen der Gestrütsbranche in den k. k. und den königl. ungarischen Pferde- und Zucht-Anstalten, dann im königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot und die Personen des Locoversorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser;
 3. die Gattinen der activ dienenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamten, die Gattinen der sonstigen im Gagebezüge stehenden Militär-Personen, ferner die Gattinen der nach erster Classe verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes;
 4. die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der angeführten Militär-Personen, wenn sie unter väterlicher Objsorge stehen;
 5. die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und die Truppen- und Musik-Gleiven;
 6. die Sträflinge in den Militär-Strafanstalten.
- b) Im Kriege oder im Mobilitäts-Verhältnisse:
7. die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etapen-Linien bestimmten Landwehr- (Landsturm-) Abtheilungen und die Landwehr- (Landsturm-) Personen der Kriegsbefestigungen eines ausgerüsteten festen Platzes;
 8. die nach § 18 der Wehrgesetze Wehrpflichtigen, welche im Mobilisirungsfalle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;
 9. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuß gesetzten Armeekorper und Truppen befinden, und
 10. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.
- c) Ferner unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction auch Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ oder der Reserve, welche bei einer Militär-Behörde (einem Commando), Truppe oder Anstalt (mit Belassung in ihrem Standesverhältnisse) angestellt sind, auf die Dauer ihrer Anstellung, — desgleichen die vorbezeichneten Personen, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschaftsstandes, wenn dieselben in einer Militär-Sanitätsanstalt zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer solchen Anstalt.

B) Die militärgeistliche Jurisdiction erstreckt sich hingegen nicht auf

1. die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, wenngleich sie eine Stelle im k. k. Heere bekleiden;
2. die Officiere und sonstigen Gagisten in der Reserve außer der Zeit der activen Dienstleistung;
3. die Dauernd-Beurlaubten und die nichtactiven Reservemänner und Ersatz-Reservisten;
4. die Angehörigen der k. k. und königl. ungarischen Landwehr, welche sich nicht in dem oben-erwähnten Mobilitäts-Verhältnisse befinden, sowie die Personen der königl. ungarischen Gendarmerie;
5. alle Militär-Personen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst“ mit Ausnahme jener, welche, wie früher erwähnt, bei Militär-Behörden (Anstalten) angestellt oder in eine Militär-Sanitäts-anstalt aufgenommen sind, — und der im Mobilisirungsfalle Activirten;
6. die im Pensions-, Patent- und Vorbehaltstande befindlichen Invaliden;
7. die Zöglinge der Officiers- und Mannschafstöchter-Erziehungs-Institute;
8. die in den Militär-Bildungs-Anstalten aus dem Civilstande angestellten Professoren, Lehrer etc.
9. die bei den nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen Militär-Behörden, Truppen und Anstalten aus dem Civilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommenen Personen;
10. die großjährigen Kinder und die Stiefkinder der Militär-Personen;
11. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einrückenden Officiere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ und der Reserve;
12. die Gattinen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschafststandes;
13. die Witwen und Waisen von Militär-Personen;
14. die Civil-Dienerschaft der nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen activen Militär-Personen.

C) Die zur militär-geistlichen Jurisdiction gehörigen Personen römisch- und griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisses unterstehen der geistlichen Jurisdiction des apostolischen Feld-Vicars, welcher dieselbe selbstständig ausübt und mit den für sein Amt erforderlichen Facultät versehen ist.

Der apostolische Feld-Vicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction durch die ihm unterstehenden Militär-Geistlichen (im Kriegsfalle auch durch die Landwehr-Geistlichen) der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Religion aus. Dieselben empfangen somit von ihm die erforderliche kirchliche Jurisdiction die nöthigen Facultäten und die entsprechenden Instructionen. Damit die militär-geistliche Jurisdiction keine Unterbrechung erleide, besitzt der apostolische Feld-Vicar für den Fall seines Todes die Vollmacht, dem Feld-Consistorial-Director die geistliche Jurisdiction sammt den erforderlichen Facultäten auf solange zu übergeben, bis von Seiner k. und k. Apostolischen Mäjestät und dem päpstlichen Stuhle hiewegen eine andere Verfügung getroffen wird.

Die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne und die evangelischen Militär-Seelsorger besorgen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbereiche die Functionen der militär-geistlichen Jurisdiction für ihre Glaubensgenossen.

Die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne erhalten die geistliche Jurisdiction von dem sie präsentirenden Ordinariate; die evangelischen Militär-Seelsorger fungiren auf Grund der von ihrer zuständigen confessionellen Oberbehörde empfangenen diesbezüglichen Approbation.

Für die Besorgung der religiösen Angelegenheiten der Militär-Personen des israelitischen Glaubensbekenntnisses werden seitens der competenten Militär-Behörden fallweise die jeweiligen Orts-Rabbiner in Anspruch genommen. Bei der Armee im Felde wird die militär-geistliche Jurisdiction durch den hiezu berufenen Feld-Rabbiner ausgeübt.

VI.

Erlaß der k. k. steierm. Statthalterei ddo. 2. August 1887, Nr. 8340,

betreffend die Schreibung der Geschlechtsnamen in den Matrizen.

Dieser Erlaß, welcher hiemit zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird, lautet also:

In neuerer Zeit sind wiederholt Rectificirungen von Geburts- und Taufmatriken dadurch nothwendig geworden, weil bei Registrirung des betreffenden Geburtsfalles und beziehungsweise Taufaktes eigenmächtige Aenderungen in der Schreibweise der Familiennamen seitens der Matrikenführer vorgenommen wurde.

Diese Thatsache hat auch Sparkassen veranlaßt die h. ä. Intervention in Anspruch zu nehmen, zumal sich in Folge solcher eigenmächtiger Abweichungen von der althergebrachten urkundlichen Schreibung der Geschlechtsnamen die von den creditsuchenden Parteien beigebrachten Geburts- und Tauffcheine mit dem Grundbuchsstande oder Verlaßabhandlungsakten nicht im Einklange befanden.

Zur künftigen Vermeidung solcher Vorkommnisse, welche leicht zu Irrthümern in der Person der Schuldner öffentlicher Credit-Institute und zu Prozessen namentlich in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge führen können, beehre ich mich das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, den Matrikenführern gefällig erinnern zu wollen, daß bei Eintragungen in die Standesregister Abweichungen von der alten urkundlichen und in jedem Falle genau zu constatirenden Schreibweise der Familiennamen umsoweniger zulässig erscheinen als zu jeder Namensänderung ein Gesuch des Namensträgers und die behördliche Bewilligung erforderlich ist.

VII.

Verordnung in Betreff der Provisoren-Gehalte und der Intercalar-Rechnungslegung.

Die k. k. Statthalterei in Graz hat unterm 31. August 1887, Nr. 18103, Nachstehendes anher eröffnet:

Anlässlich der Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 47, haben sich sehr mißliche Consequenzen aus der vielfach zu Recht bestehenden Uebung ergeben, wonach gering dotirte Pfründen im Falle der Vacanz den Provisoren lediglich zum Genusse überlassen wurden, während die Frage, ob dies zu geschehen habe, oder ob eine Intercalarrechnung zu legen sei, an der Hand der lektadjustirten Fassion beurtheilt wurde.

In Folge dessen hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß ddo. 22. August 1887, Nr. 12.222, angeordnet, daß es nunmehr von der gedachten Uebung sein Abkommen zu finden hat, und daß von jetzt an von allen erledigten Pfründen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Lokaleinkünfte, die ordnungsmäßige Intercalarrechnung zu legen ist, wobei es den die Seelsorge auf denselben verrichtenden Geistlichen freisteht, die ihnen bei selbstständigen Seelsorgestationen gebührenden Provisorsgehälte, beziehungsweise bei der Circurrendo-Providirung von Kaplaneien die Remuneration monatlicher 10 fl. in dieser Intercalarrechnung als Ausgabepost zu verrechnen oder aber deren Flüssigmachung aus dem Religionsfonde abgefordert zu verlangen.

Wird hiemit zur Benachrichtigungswissenschaft mitgetheilt.

VIII.

Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn

betreffend die Beerdigung von Katholiken auf katholischen Friedhöfen und die Abhaltung von Leichenreden.

Die Currende des Hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Olmüzer Consistoriums veröffentlicht in Nummer II. und III. de 1887 über die Beerdigung von Katholiken auf katholischen Friedhöfen und über die Abhaltung von Leichenreden auf denselben zwei Entscheidungen der k. k. polit. Oberbehörden in Troppau und Brünn, welche wegen ihrer principiellen Wichtigkeit dem wohllehrw. Diözesanclerus als Directive für ähnliche Fälle vollinhaltlich mitgetheilt werden.

Die erste Entscheidung erloß von der k. k. Landesregierung in Schlesien und betrifft folgenden Fall:

In parochia quadam in Silesia disposuerunt loci primarii, infantem parentum Hebraeorum esse in coemeterio catholico serie sepulchrorum non interrupta, sepeliendum.

Quam exinde maximae exoriantur ob coemeterii benedicti pollutionem difficultates: erat necessarium, ut Supremus provinciae Silesiae gubernator dicat jus.

Appellatio non erat vana: prodiit nempe haecce resolutio:

3. 20.

Unter Rückschuß der Beilage des Berichtes vom 3. d. M., 3. 1 A. V., werden Euer Wohlgeboren ersucht, dem Gemeindevorstande von zu bemerken, daß derselbe durch Anordnung der Beerdigung des der israelitischen Confession angehörigen Kindes trotz der Einsprache des dortigen katholischen Pfarramtes auf dem katholischen Friedhofe in der Reihenfolge der Kindergräber seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Wenn auch der Art. 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 49) bestimmt, daß keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe nicht verweigern darf, wenn im Umkreise der Gemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein für die Genossen der Kirche oder der Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet, so ist hiemit noch nicht normirt, daß dem Kirchenvorsteher der betreffenden Confession das ihm zustehende Recht der Bestimmung, in welcher Weise die Beerdigung stattzufinden habe, entzogen worden sei.

Da der Friedhof, auf welchem die Beerdigung des gedachten Kindes stattfand, nach Lage der vorgelegten Erhebungen ein confessionell katholischer ist, so war die Verfügung bezüglich der Beerdigung bei dem katholischen Pfarramte anzufuchen und im Falle, als durch die Abweisung des Ansuchens durch den katholischen Kirchenvorsteher die betreffende Partei sich beschwert erachtete, die Abhilfe bei der politischen Bezirksbehörde anzufuchen, welche berufen ist, in erster Instanz hierüber zu entscheiden, keineswegs aber stand dem Gemeindevorstande hierüber eine Entscheidung zu recht.

Jedenfalls war im vorliegenden Falle nicht auf den katholischen Friedhof allein Rücksicht zu nehmen, da noch ein protestantischer und ein nicht benedicirter Friedhof besteht, wo die Beerdigung des in Rede stehenden Kindes voraussichtlich ohne Widerspruch der Interessenten hätte stattfinden können.

Euer Wohlgeboren wollen demnach dem Gemeindevorstande den in dieser Angelegenheit eingehaltenen Vorgang verheben und denselben anweisen, sich künftighin ähnlicher Uebergriffe zu enthalten.

Troppau, am 28. Jänner 1887.

Den zweiten Fall stellt die Currende III. folgendermaßen dar:

In quadam parochia Archidioeceseos sepeliverunt, Curato obloquente, loci primarii hominem acatholicum demortuum in coemeterio catholico serie sepulchrorum non interrupta, qua occasione ministellus acatholicus sermonem habuit.

Officium Archiepiscopale expostulavit, ut tum primarii loci, tum ministellus acatholicus debito corripiantur modo.

Instantia prima causam ita pertractavit, ut agendi rationem tum primariorum, tum ministelli acatholici declaraverit legislationi civili respondentem.

Officium Archiepiscopale appellavit ad instantiam secundam, quae in causa ita:

3. 36753.

Mit der dortäntlichen Entscheidung vom 25. August 1886, Nr. 8523, wurde über die Beschwerde des katholischen Pfarramtes in N. wegen Beisetzung der Leiche eines Akatholiken in der gewöhnlichen Gräberreihenfolge auf dem katholischen Friedhofe zu N. und wegen der Abhaltung einer Leichenrede durch den evangelischen Pfarrer von N. auf derselben Begräbnisstätte erkannt, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage sei den Gemeindevorstand in N. und den evangelischen Pfarrer in N. wegen einer unerlaubten Handlung zur Rechenschaft zu ziehen, weil einerseits die Abhaltung einer Leichenrede nach dem Rituale der evangelischen Kirche einen integrierenden Bestandtheil des Beerdigungsactes bilde und andererseits die Beerdigung der Leiche eines Protestanten in der gewöhnlichen Gräberreihenfolge auf dem katholischen Friedhofe zu N. als ein incorrecter Vorgang nicht angesehen werden könne, nachdem durch § 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 die früheren Bestimmungen, wonach Nichtkatholiken nicht in der sie treffenden Reihenfolge, sondern auf einem abgeforderten Plage des Friedhofes beerdigt werden sollten, außer Kraft getreten sind.

Ueber die gegen diese Entscheidung vom hochwüdigst. F. C. Ordinariate in Olmütz rechtzeitig eingebrachte Vorstellung findet die k. k. Statthalterei unter Behebung des angefochtenen Erkenntnisses dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann Nachfolgendes zu eröffnen:

Der auf der Grundparzelle Nr. 397/2 befindliche Ortsfriedhof zu N., welcher mit Bewilligung des damaligen Kreisamtes ddo. 7. September 1827, Nr. 8880, eröffnet und über Anordnung des hochwüdigsten F. C. Consistoriums in Olmütz vom 24. September 1827, Nr. 2097, kirchlich benedicirt wurde, hat einen confessionellen Charakter und kann das Recht der katholischen Kirchengemeinde in N. beziehungsweise ihres Herrn Pfarrers zur selbstständigen Verwaltung dieses Friedhofes als einer rein kirchlichen Anstalt unbeschadet des Eigenthumsrechtes der Ortsgemeinde N. zu diesem Objecte im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, N.-G.-Bl. Nr. 142, und des § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, nicht in Zweifel gezogen werden.

Obwohl es jeder staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft zusteht, die Art und Weise ihrer gottesdienstlichen Handlungen, sowie des bei denselben zu beobachtenden Rituals festzusetzen und die Abhaltung von Leichenreden als einen integrierenden Bestandtheil des Begräbnißactes zu erklären, so kann sich dies offenbar nur auf die Vornahme derartiger ritueller Handlungen in den eigenen kirchlichen Anstalten beziehen, und fällt die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter das Dispositionsrecht der Organe derjenigen Religionsgenossenschaft, welcher die Begräbnißstätte ihrem confessionellen Charakter nach eigenthümlich gehört.

Die confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes ist aber auch entscheidend für die weitere Frage der Gräberanweisung, über welche gleichfalls der Kirchenvorsteher kraft des ihm über die kirchlichen Anstalten gesetzlich zustehenden Rechtes zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung kann der Recurs an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an eingebracht werden.

Hievon wird der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 25. November 1886, Nr. 12195, behufs weiterer Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Brünn am 26. Februar 1887.

IX.

Diöcesan-Nachrichten.

Zum Mitglied des k. k. Landes Schulrathes in Graz wurde von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ernannt der hochwürdige Herr Dr. Johann Krizančič, Vavanter Domkapitular.

Zustallirt wurden die Herren: Mathias Frece auf die Curatie St. Andrä in Weißwasser, Josef Ulčnik auf die Pfarre St. Johann in Razbor, und Anton Kocuvan auf die Pfarre St. Jakob in Lembach.

Als **Provisoren** wurden bestellt die Herren: Adam Grusovnik in Weitenstein, Jakob Smole zu St. Nikolaus bei Tüffer, Anton Fischer d. j. zu St. Gertraud bei Tüffer, Josef Kitak zu St. Oswald im Drauwalde, Anton Drozg zu St. Marz, Josef Černko in Buchern und Pfarrer Paul Rath als Mitprovisor für St. Ulrich in Podgorje.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Johann Wolf nach St. Stefan bei Süßenheim, Hermann Kapus nach Schleinitz bei Gills, Andreas Keček nach Hl. Kreuz bei Luttenberg, Franz Salamon nach Pettau, Bartholomä Frangež nach St. Georgen an der Stainz, Franz Slavič nach St. Anton in W.-B., Martin Kralj nach Bölling, Barthelmä Pernat nach Kleinsonntag, Anton Rančigaj nach St. Peter unter Königsberg, Michael Schmid nach Altenmarkt und Georg Purgaj nach St. Martin ob W.-Graz.

Neu angestellt wurden als Kapläne die Herren: Franz Puntner in Birkoviz, Josef Čížek in Altenmarkt, Josef Pečnik in Oberburg, Franz Simončič d. j. in Regau, Martin Ulčnik in Leutsch, Martin Heric in Reichenburg, Josef Mešiček zu St. Martin bei Schalleck, Johann Spende in Stalis, Georg Selih in Weitenstein, Markus Tomazič in Feilenstein und Franz Vidmaier in Saldenhofen.

In den bleibenden **Ruhestand** wurden versetzt: Titl. Herr Josef Simončič, f.-b. geistl. Rath, Dechant und Pfarrer zu St. Georgen an der Stainz, Herr Lorenz Kramberger, Pfarrer zu Hl. Kreuz bei Luttenberg, Titl. Herr Franz Klobasa, f.-b. geistl. Rath, Pfarrer in St. Anton in W.-B., Herr Johann Alexander Simončič, Kaplan in St. Georgen an der Stainz und Herr Josef Hajšek, Kaplan in Stalis.

Quiescirt wurde Herr Vincenz Baumann, Kaplan zu St. Martin an der Pf.

Gestorben sind die Herren: Josef Bratanič, Pfarrer in Weitenstein, am 24. Juli 1887, im 73. Lebensjahre; Johann Zorko, Pfarrer zu St. Nikolaus bei Tüffer, am 4. August 1887, im 54. Lebensjahre; Titl. Franz Bezjak, f.-b. geistl. Rath, Pfarrer zu St. Marx, am 23. September 1887, im 73. Lebensjahre und Franz Rosker, Kaplan in Sauritsch, am 25. September 1887, im 70. Lebensjahre.

Unbesetzt sind geblieben die Kaplaneien zu St. Marx, zu Sauritsch, zu Weitenstein eine und zu St. Georgen an der Stainz eine.

F. B. Saganter Ordinariat zu Marburg

am 10. Oktober 1887.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.

